



# Rundschreiben

---

**An** Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen

**Ort, Datum** Bern-Wabern, 25. Januar 2017

---

## Spezifische Integrationsförderung 2018-2021

### 1. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die Anforderungen an die Eingaben zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG fest;
- regelt die Zusammenarbeit und Finanzierung von Massnahmen in den Regelstrukturen;
- legt die Übergangsmodalitäten von den KIP 2014-2017 zu den KIP 2018-2021 fest;
- regelt die Berichterstattung der Kantone über die Umsetzung der KIP und beschreibt die Eckpunkte der Aufsicht des SEM.

### 2. Grundlagen

Die KIP 2018-2021 stützen sich auf die geltenden rechtlichen Grundlagen, die gemeinsamen Zielsetzungen und Grundprinzipien der Integrationspolitik, die Erfahrungen mit der ersten KIP-Programmgeneration (2014-2017) sowie die Erkenntnisse aus integrationsrelevanten Bundesprogrammen und aus dem Integrationsdialog der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK).

## **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1);
- Grundlagenpapier Bund-Kantone vom 25. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG.

## **2.2 Erkenntnisse aus den KIP (2014-2017)**

Der Zwischenbericht des SEM vom Oktober 2016 über die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) in der ersten Programmphase 2014-2017 fasst wichtige Erkenntnisse aus den Programmjahren 2014-2015 zusammen.

## **2.3 Qualitätsentwicklung**

Im Anhang 2 dieses Rundschreibens sind Erkenntnisse aus den KIP 2014-2017 sowie Studien und Hilfsmittel zur Qualitätsentwicklung in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt. Diese sind bei der Planung und Umsetzung der KIP 2018-2021 angemessen zu berücksichtigen.

Der Anhang 2 enthält auch Hinweise auf Ergebnisse sowie auf Studien und Hilfsmittel aus dem Integrationsdialog der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) sowie aus integrationsrelevanten Bundesprogrammen.

# **3. Abschluss der Programmvereinbarung SEM - Kanton**

## **3.1. Zeitplan**

Für den Abschluss der Programmvereinbarung SEM - Kanton wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Der Kanton reicht dem SEM die Programmvereinbarung inkl. KIP bis spätestens dem 31. Mai 2017 per E-Mail ein: Der Kanton nennt die für die Programmvereinbarung inkl. KIP 2018-2021 unterschriftsberechtigte(n) Person(en) und bereitet den Entwurf der Programmvereinbarung entsprechend vor.
- Das SEM prüft die kantonale Eingabe und nimmt bei Bedarf bis spätestens am 15. August 2017 Kontakt mit dem Kanton auf, um allfällige Fragen zu klären. Der Kanton nimmt bis am 15. September 2017 eine Bereinigung vor.
- Das SEM unterbreitet dem Kanton die Programmvereinbarung inkl. KIP 2018-2021 bis am 30. September 2017 zur Unterzeichnung.

- Der Kanton stellt dem SEM die unterzeichnete Programmvereinbarung inkl. KIP 2018-2021 bis am 30. November 2017 zu.

### **3.2. Eingabe KIP 2018-2021**

Das KIP 2018-2021 ist integrierender Bestandteil der Programmvereinbarung. Es baut auf den Erfahrungen und Erkenntnissen des KIP 2014-2017 auf und zeigt auf, wie der Kanton auf die Erreichung der strategischen Ziele hinarbeitet.

Die Eingabe zum KIP 2018-2021 ist in zwei Teile gegliedert (Teil 1: allgemeiner kantonaler Kontext der Integrationsförderung, Teil 2: Förderbereiche KIP 2018-2021). Die finanziellen Anforderungen sind in den Kap. 4 bis 6 beschrieben.

#### 3.2.1 Allgemeiner kantonaler Kontext (Teil 1)

Inhalt:

- Rechtliche Grundlagen im Kanton;
- Wesentliche Erkenntnisse aus dem KIP 2014-2017 und Folgerungen für das KIP 2018-2021;
- Rolle/Beitrag der Regelstrukturen (insbesondere der Regelstrukturen der Frühen Kindheit, der Schule, der beruflichen Grundbildung, des Arbeitsmarktes und des Gesundheitswesens), Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen sowie zu integrationsrelevanten Bundesprogrammen;
- Rolle/Beitrag der Städte und Gemeinden;
- Rolle weiterer Akteure in der Integrationsförderung;
- Politische und strategische Steuerung des KIP; Beschreibung der geplanten Umsetzungsorganisation im Kanton;
- Rolle der Asylkoordination und Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle für Integrationsfragen;
- Finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des KIP 2018-2021. Dabei sind die kantonalen und kommunalen Beiträge zur Umsetzung des KIP auszuweisen. Die Budgetierung erfolgt anhand des Finanzrasters KIP (s. Kap. 6.2).

#### 3.2.2 Förderbereiche KIP 2018-2021 (Teil 2)

In der Eingabe sind pro Förderbereich kurz der lokale Kontext und die Ausgangslage darzulegen. Darauf aufbauend soll der Kanton zeigen, wie und mit welchen spezifischen Massnahmen er einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele leistet. In einem dritten Abschnitt beschreibt der Kanton, welche Ziele er mit den Massnahmen konkret erreichen will (Leistungsziele resp. Output, ggf. Wirkungsziele resp. Outcome). Namentlich sind geplante Wirkungsabschätzungen und Evaluationen in den jeweiligen Förderbereichen darzulegen.

Diese Informationen sind in der KIP-Eingabe pro Förderbereich nach folgendem Schema (abzuhandelnde Themen) darzustellen:

a) „Kontext“

- Ist-Zustand/Ausgangslage;
- Geplante Umsetzungsorganisation im Kanton sowie Zusammenarbeit, Koordination und Einbezug der relevanten Akteure, insbesondere der Regelstrukturen;
- Einbezug der Städte und Gemeinden;
- Finanzielle und personelle Ressourcen;
- Qualitätssicherung (Kap. 2.3).

Die eingesetzten finanziellen Ressourcen werden ebenfalls im Finanzraster aufgeführt.

b) „Massnahmen“

- Beschreibung der unter Berücksichtigung des kantonalen Kontextes geplanten „Massnahmen“ zur Erreichung der strategischen Programmziele.

c) Beschreibung der „Leistungen“ (Output) oder „Wirkungen“ (Outcome)

- Erwartete Leistungen (Output) oder Wirkungen (Outcome). Die Wirkungs- oder Leistungsziele sind nach der Formel „SMART“<sup>1</sup> zu formulieren.

In Anhang 1 findet sich zur Illustration ein Auszug aus einem fiktiven KIP mit der Darstellung der Förderbereiche „Arbeitsmarktfähigkeit“ und „Erstinformation“.

### **3.3. Beurteilung der Eingabe KIP 2018-2021**

Die Eingabe wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Einhaltung der rechtlichen Grundlagen gemäss Kap. 2.1;
- Erfüllung der Anforderungen gemäss Kap. 3.2.2 Bst. a-c;
- Einhaltung des Regelstrukturansatzes bei Planung und Umsetzung gemäss Kap. 5;
- Einhaltung der finanziellen Anforderungen gemäss Kap. 4 und Kap. 5.

## **4. Finanzierung der KIP**

### **4.1 Finanzielle Grundlagen**

Die Umsetzung des KIP 2018-2021 wird durch folgende Mittel finanziert:

- Bund: Finanzielle Mittel aus der Integrationspauschale (Art. 55 Abs. 2 AuG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 55 Abs. 3 AuG).

---

<sup>1</sup> SMART steht für **S**pezifisch, **M**essbar, **A**nsprechend, **R**ealistisch, **T**erminierbar. Anwendungsbeispiele sind im Kommentar zum Zielraster KIP zu finden.

Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt. Die Mittel aus der Integrationspauschale richten sich nach der Anzahl der Asylgewährungen und der vorläufigen Aufnahmen.

- Kanton: Mittel der öffentlichen Hand zur Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung, wobei auch kommunale Mittel anrechenbar sind.

#### **4.2 Mitfinanzierung durch den Bund und Kostendach**

Gemäss Grundlagenpapier Bund - Kantone ist die Höhe der Bundesmittel (Integrationsförderkredit, Art. 55 Abs. 3 AuG) an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone entsprechende Mittel für die spezifische Integrationsförderung einsetzen. Anrechenbar sind ausschliesslich finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen. Drittmittel können nicht angerechnet werden. Falls der Kanton das zur Verfügung stehende Kostendach nicht ausschöpft, legt er die Gründe dem SEM in der Eingabe dar.

Gemeinden, die im Rahmen der KIP Leistungen erbringen, haben Anspruch auf die Vergütung ihrer Aufwendungen. Die Vergütung entspricht mindestens dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

#### **4.3 Finanzielle Abgrenzung zu anderen Bundesprogrammen**

In der Eingabe sind folgende Bundesprogramme vom KIP finanziell abzugrenzen (Art. 12 SuG):

- Bundesprogramm zur Förderung von Grundkompetenzen (SBFI)
- Pilotprogramm Integrationsvorlehre und frühzeitige Sprachförderung (SEM)
- Bundesprogramme im Gesundheitsbereich (BAG)
- Bundesprogramme Resettlement

Die im KIP geplanten Massnahmen sind mit den Massnahmen aus diesen Bundesprogrammen zu koordinieren.

#### **4.4 Übernahme von operativen Aufgaben durch die kantonale Integrationsförderung**

Aufwendungen der kantonalen oder kommunalen Integrationsförderung (z.B. Personalkosten) können aus dem KIP finanziert werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des KIP stehen (z.B. Begrüssungsgespräche sowie Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten). Nicht finanzierbar sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben. Zu diesen gehören beispielsweise Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen oder der Koordination der Integrationsförderung. Operative Aufgaben, die durch Verwaltungsstellen im Rahmen des KIP übernommen werden, sind auszuweisen.

## **4.5 Qualitätssicherung und Evaluation**

### 4.5.1 Qualitätssicherung

Anrechenbar sind in allen Förderbereichen Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung, einschliesslich Weiterbildungen (z.B. Kursleiterausbildung fide oder Label fide, Ausbildung IkD Interpret etc.).

Der Kanton legt entsprechende Leitlinien fest und achtet auf eine angemessene Beteiligung der Leistungserbringer. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse, Studien und Hilfsmittel zu den einzelnen Förderbereichen (Anhang 2).

Anhang 2 wird bis Ende 2017 in die Website [www.pic-kip.ch](http://www.pic-kip.ch) überführt.

Anrechenbar ist auch die Dokumentation von diskriminierenden Vorfällen durch die leistungserbringenden Institutionen oder die Regelstrukturen.

### 4.5.2 Evaluation

Kosten für Wirkungsabschätzungen und Evaluationen von Projekten, Förderbereichen oder anderen Programmelementen sind anrechenbar.

## **4.6 Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen**

Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und namentlich für die sprachliche und berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen bestimmt. Sie kann für Integrationsmassnahmen in anderen Förderbereichen (z.B. in der Frühen Kindheit) eingesetzt werden. Die Aufwendungen betreffend die Integrationspauschale sind im Finanzraster separat auszuweisen.

## **5. Abgrenzung zu den Regelstrukturen**

### **5.1 Integration als Kernaufgabe der Regelstrukturen**

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss daher durch die „Regelstrukturen“<sup>2</sup> wahrgenommen werden. Diese sind gefordert, entsprechende Mittel bereitzustellen. Die von Bund, Kanton und Gemeinden eingesetzten Mittel sind nach Möglichkeit darauf ausgerichtet, die Rolle der Regelstrukturen in der Integration zu stärken. Sie ergänzen sie bei Bedarf. Bestehende Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen des Bundes und der Kantone sind weiterhin über die entsprechenden Kredite zu finanzieren. Ausgeschlossen sind daher Ersatzfinanzierungen durch das KIP. Zu den Regelstrukturen

---

<sup>2</sup> Regelstrukturen sind gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute, die allen Personen offen stehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft (s. Botschaft des Bundesrats zur Teilrevision des AuG [Integration; 13.030. BBl 2423]).

gehört auch die Sozialhilfe. Die Abgeltung von Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe ist in Art. 2 der Asylverordnung über Finanzierungsfragen (AsylV 2; 142.312) geregelt.

Im KIP (Teil 1, kantonaler Kontext, vgl. Kap. 3.2) zeigt der Kanton wesentliche Schnittstellen und finanzielle Abgrenzungen zu den Regelstrukturen auf und beschreibt, wie die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen gestaltet wird resp. wie die Aufgabenteilung zwischen Regelstruktur und Integrationsförderung geregelt ist.

Hinsichtlich der Finanzierung von Massnahmen, die Schnittstellen zu den Aufgaben der Regelstrukturen aufweisen, gilt die im Rahmen der KIP 2014-2017 entwickelte Praxis.

## **5.2 Anstossfinanzierungen bei den Regelstrukturen**

Im Rahmen des KIP sind Anstossfinanzierungen im Bereich der Regelstrukturen grundsätzlich möglich. Allerdings sind sie auf maximal vier Jahre beschränkt. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf mindestens 50%. Dies gilt auch für Anstossfinanzierungen aus den KIP 2014-2017, welche im KIP 2018-2021 weitergeführt werden. Bei Anstossfinanzierungen ist aufzuzeigen, wie die Finanzierungsfrage im Anschluss an das KIP 2018-2021 geregelt werden soll. Bei allfälligen Verlängerungen von Anstossfinanzierungen nach Abschluss der Programmphase 2018-2021 ist eine degressive Entwicklung aufzuzeigen.

Eine Anstossfinanzierung von Integrationsmassnahmen, die zuvor vollumfänglich durch die Regelstruktur finanziert wurden, ist ausgeschlossen.

Anstossfinanzierungen sind im Zielraster auszuweisen.

## **5.3 Anrechenbarkeit oder Ausschluss von Aufwendungen im Bereich der Regelstrukturen**

*Berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen:* Die Mitfinanzierung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Standortbestimmungen, Motivationssemester, Sprachkurse etc.) der Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 59d AVIG ist möglich.

*Frühe Kindheit:* nicht anrechenbar sind Strukturbeiträge (Krippenplätze).

*Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln:* Einsatzstunden sind ausschliesslich dann finanzierbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen stehen (z.B. im Rahmen von Erstinformationsgesprächen). Davon ausgenommen sind kurzfristige Anstossfinanzierungen (z.B. mittels Gutscheine, um Regelstrukturen zu sensibilisieren).

## **5.4 Verwendung des Logo KIP**

Die Kantone verwenden das Logo KIP, um im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte etc.) die Mitfinanzierung der KIP durch den Bund sichtbar zu machen.

Das Logo KIP kann auch auf Projektebene verwendet werden. Die Kantone achten auf eine politisch und religiös neutrale Ausrichtung der durch den Bund mitfinanzierten Projekte. Sie informieren das SEM über die Verwendung des Logo auf Projektebene.

## **6. Finanzprozesse und Finanzcontrolling**

Die Finanzprozesse und das Finanzcontrolling für die Umsetzung der zweiten Programmphase der kantonalen Integrationsprogramme 2018-2021 sind durch die rechtlichen Grundlagen (vgl. Kap. 2) in den Grundzügen geregelt.

### **6.1 Zuständigkeiten**

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling über die Umsetzung der KIP 2018-2021 wahr. Das SEM

- prüft die jährliche Berichterstattung der Kantone und aktualisiert jährlich die Finanzplanung 2018-2021;
- beaufsichtigt die Verwendung der für die KIP 2018-2021 eingesetzten Mittel;
- richtet gestützt auf die Kreditbewilligung der eidgenössischen Räte die Bundesbeiträge an die Kantone aus.

Der Kanton ist für das operative Controlling im Rahmen der Umsetzung des KIP zuständig.

Der Kanton

- stellt dem SEM jährlich die Berichterstattung zu den Finanzen zu und aktualisiert jährlich die Finanzplanung 2018-2021 zuhänden des SEM;
- beaufsichtigt die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel aus dem KIP.

Das SEM und die Kantone stehen in einem regelmässigen Informationsaustausch. Sie informieren sich frühzeitig bei wesentlichen oder absehbaren Veränderungen bei der Umsetzung der KIP. Sie suchen gemeinsam nach Lösungen im Rahmen der geltenden Vorgaben.

### **6.2 Eingabe und Prüfung des Finanzrasters KIP**

#### **6.2.1 Budgetierung KIP**

Das Budget zur Umsetzung des KIP ist anhand des Finanzrasters KIP darzustellen. Es umfasst die gesamte Programmperiode. Es müssen nicht alle Beiträge verplant werden: Im Rahmen der Budgetierung können Mittel für Entwicklung und unvorhergesehene Massnahmen eingestellt werden. Im Finanzraster KIP sind die Budgetposten den jeweiligen Wirkungs- oder Leistungszielen zuzuordnen. Dabei ist die Verwendung der Integrationspauschale separat auszuweisen.

Im Budget sind weiter Anstossfinanzierungen in den Regelstrukturen auszuweisen. Die Kostenbeteiligung der Regelstrukturen ist darzulegen.

## 6.2.2 Festlegung und Auszahlung der Bundesbeiträge

Das SEM legt nach Prüfung des Finanz- und Zielrasters KIP den maximal auszahlenden Beitrag aus dem Integrationsförderkredit fest (Festlegung Kostendach). Dieser wird in der Programmvereinbarung festgehalten.

### *Integrationspauschale*

Die Auszahlung der Integrationspauschale erfolgt zwei Mal jährlich gestützt auf die Zahl der Entscheide zur vorläufigen Aufnahme und Asylgewährung am 30. Juni und am 31. Dezember<sup>3</sup>.

Die erste Tranche umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres<sup>4</sup> bis zum 31. Mai des Referenzjahres. Die zweite Tranche bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November des Referenzjahres.

Die Auszahlung per 30. Juni 2018 umfasst lediglich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2018.<sup>5</sup>

### *Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit*

Die Auszahlung der Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit erfolgt ebenfalls zwei Mal jährlich:

- 50% werden bis am 31. Januar des jeweiligen Programmjahres ausgerichtet.
- Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt bis am 30. Juni des Programmjahres.

Übersicht Termine Auszahlungen Bund

	31.1. des Programmjahrs	30.6. des Programmjahrs	31.12. des Programmjahrs
Integrationsförderkredit	1. Tranche	2. Tranche	
Integrationspauschale		1. Tranche	2. Tranche

<sup>3</sup> Massgebend sind die Zahlen aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember. Die Erhebung der Zahl der Entscheide findet erstmals am 1. Juni 2018 statt.

<sup>4</sup> Der Anteil Dezember wird dabei separat ausgewiesen.

<sup>5</sup> Die Auszahlung der Integrationspauschale für den Dezember 2017 erfolgt separat im Rahmen der Zahlung für das KIP 2014-2017.

### 6.2.3 Übergangsbestimmungen KIP 2014-2017 zu KIP 2018-2021

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des SEM für das KIP 2014-2017 (Rundschreiben vom 30. April 2013, Ziffer B 2.4).

Ein Übertrag von Restbeträgen aus der Integrationspauschale aus dem KIP 2014-2017 in das KIP 2018-2021 ist separat auszuweisen und zu begründen.

Die übertragenen Restbeiträge aus der Integrationspauschale der Programmperiode 2014-2017 sind bis Ende 2019 zweckgebunden einzusetzen. Nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten.

Die Finanzplanung und das Controlling zum KIP 2018-2021 sind getrennt vom KIP 2014-2017 zu führen.

## **7. Berichterstattung und Aktualisierung KIP**

### **7.1 Berichterstattung KIP**

#### **7.1.1 Jährliche Berichterstattung**

Die jährliche Berichterstattung an das SEM erfolgt gestützt auf die in der Programmvereinbarung festgelegten Wirkungs- oder Leistungsziele (Zielraster) und die vereinbarten Gesamtinvestitionen (Finanzraster). Das SEM stellt für die Berichterstattung Vorlagen zur Verfügung und sorgt für die Koordination mit Bundesstellen.

Der Bericht zum zweiten Programmjahr gilt auch als Zwischenbericht zur Planung der Programmphase 2022-2025.

Der Kanton reicht bis am 30. April anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters die Berichterstattung zum Vorjahr ein.

Die Berichterstattung zur Umsetzung des KIP (Zielraster) gibt Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele und weist wichtige Kennzahlen aus (vgl. Kap.7.1.2).

Die finanzielle Berichterstattung (Finanzraster) enthält eine Abrechnung zu den für die KIP effektiv eingesetzten Mitteln. Diese sind pro Wirkungs- oder Leistungsziel wie folgt auszuweisen:

- eingesetzter Beitrag aus dem Integrationsförderkredit;
- eingesetzte Mittel aus der Integrationspauschale;
- eingesetzte Beiträge des Kantons resp. der Gemeinde;

Der Kanton meldet dem SEM den jährlichen und den kumulierten Restbetrag (nicht eingesetzter Beitrag aus dem Integrationsförderkredit und nicht eingesetzte Integrationspauschale).

Der kantonalen Berichterstattung ist eine unterzeichnete "Vollständigkeits- oder Richtigkeitsbestätigung" beizulegen.

#### 7.1.2 Erhebung von Kennzahlen

In seiner Berichterstattung weist der Kanton wesentliche Kennzahlen zu den einzelnen Förderbereichen aus (inkl. vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge). Auszuweisen sind nach Möglichkeit:

- die Zahl der im Rahmen der Erstinformation erreichten Personen;
- die Anzahl Beratungen in den Förderbereichen „Beratung“ sowie „Schutz vor Diskriminierung“;
- die Zahl der Teilnehmenden in den subventionierten Sprachkursen;
- die Zahl der Personen, die im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit Massnahmen besuchen.

Der Kanton kann je nach Bereich auch Schätzungen vornehmen.

Der Kanton stellt im Rahmen des KIP ausserdem sicher, dass die Daten zum interkulturellen Dolmetschen der auf nationaler Ebene zuständigen Dachorganisation zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch Aufnahme in die Leistungsvereinbarungen mit den Vermittlungsstellen).

#### 7.1.3 Prüfung der jährlichen Berichterstattung

Das SEM prüft bis am 30. September die kantonale Berichterstattung.

#### 7.1.4 Schlussbericht

Nach Abschluss der Programmperiode 2018-2021 reichen die Kantone den Schlussbericht bis am 30. Juni 2022 ein.

Der Schlussbericht gibt Auskunft über die Erreichung der vereinbarten Wirkungs- und Leistungsziele. Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf den Finanzraster KIP 2018-2021 und enthält eine bereinigte Schlussabrechnung. Es weist insbesondere nicht verwendete Mittel aus.

Das SEM prüft bis zum 30. November 2022 anhand des Schlussberichts, ob die Vorgaben der Programmvereinbarung eingehalten wurden.

### 7.2 **Aktualisierung KIP und Auszahlung der Bundesbeiträge**

#### 7.2.1 Aktualisierung KIP

Die Kantone reichen bis am 30. April die Aktualisierung des KIP für das laufende Programmjahr sowie für die Folgejahre ein. Die Aktualisierung KIP stützt sich auf die Ergebnisse der Berichterstattung zum Vorjahr und gilt als Auszahlungsantrag für das Folgejahr. Für das Programmjahr 2018 zählt die Eingabe KIP als Auszahlungsantrag.

#### 7.2.2 Prüfung der Aktualisierung KIP und Auszahlung der Bundesbeiträge

Das SEM prüft die Aktualisierung KIP bis am 30. September und legt die auszahlenden Bundesbeiträge für das Folgejahr fest.

## 8. **Finanzaufsicht**

### 8.1 **Kantonale Aufsichtsaufgaben**

Die Kantone überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP beauftragt wurden. Sie verfügen über ein Aufsichtskonzept.

## 8.2 Aufsicht des SEM

Das SEM führt eine risikoorientierte Aufsicht durch. Es prüft gestützt auf ein Aufsichtskonzept die Verwendung der für die KIP eingesetzten Mittel durch die Kantone auf der Grundlage von Art. 25 SuG.

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker  
Staatssekretär

Anhänge:

- Anhang 1: Beispiele
- Anhang 2: Qualitätsentwicklung KIP
- Anhang 3: Zusammenfassung Aufsichtskonzept KIP

Kopie an:

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten (KID)
- Eidgenössische Migrationskommission (EKM)
- Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)
- Ausschuss Zuwanderung und Integration (AZI)